

# Bestimmungen zur Zeichennutzung

des Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH (EPH)

Fassung: November 2020

## 1. Gegenstand

Nutzung von Zeichen bzw. Wort-Bild-Marken des EPH durch Kunden und Dritte. Die Zeichennutzung bezieht sich auf folgende Zeichen und Wort-Bild-Marken:

- Wort-Bild-Marke „EPH“ Nr. 012769246



- Prüfsiegel „QP-Zeichen/Qualität geprüft“ mit stilisierter Baumkrone (beim Deutschen Patentamt unter der Nr. 39502958 eingetragen)



Beispiel: Prüfsiegel „QUALITÄT GEPRÜFT“

- „Qualitätszeichen TMT“ (beim Europäischen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) unter der Nr. 004879433 eingetragen).



## 2. Grundlagen der Zeichennutzung

- 2.1 Kunden des EPH, denen in Form von Prüfberichten, Prüfungszeugnissen und/oder Zertifikaten ein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, sind zur Zeichennutzung berechtigt.
- 2.2 Die Übertragung der Rechte zur Zeichennutzung an Dritte durch den nutzungsberechtigten Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung des EPH. Ohne diese Zustimmung ist eine wirksame Übertragung bzw. Abtretung der Zeichennutzungsrechte an Dritte nicht möglich.
- 2.3 Die Zeichennutzung nach Punkt 1 ist nur mit eindeutigem Bezug auf die durch EPH attestierte Leistung zulässig.

## 3. Weitere Bedingungen der Zeichennutzung

- 3.1 Der Zeichennutzer ist berechtigt, die in Punkt 1 genannten Zeichen bzw. Wort-Bild-Marken des EPH so zu nutzen, wie sie in durch das EPH ausgestellten Prüfberichten, Prüfungszeugnissen und Zertifikaten dargestellt sind.
- 3.2 Die Nutzung der Zeichen darf nur in der äußerlichen Gestalt erfolgen, die in den Prüfberichten, Prüfungszeugnissen und/oder Zertifikaten, welche dem Kunden ausgestellt wurden, abgebildet ist.
- 3.3 Die Mindestgröße beträgt 20 mm.

## 4. Pflichten des Zeichennutzers

- 4.1 Der Zeichennutzer hat das EPH über relevante Änderungen der technischen Spezifikation von Produkten, für die das Zeichen verwendet wird oder die Verwendung beabsichtigt ist, unverzüglich zu informieren. In diesem Fall dürfen das bzw. die Zeichen nur weiter verwendet werden, wenn das EPH unter Berücksichtigung der mitgeteilten Änderungen der technischen Spezifikation von Produkten dieser weiteren Verwendung schriftlich zustimmt.

- 4.2 Der Zeichennutzer hat die Verwendung des Zeichens einzustellen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Produktionseinstellung), d. h., die durch EPH attestierte Leistung durch den Zeichennutzer nicht mehr erbracht wird. Es gilt eine Übergangsfrist von 3 Monaten.

## 5. Verstöße und Fehler

- 5.1 Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 festgestellt, ist das EPH als akkreditierte und benannte Stelle verpflichtet, den Zeichennutzer aufzufordern, die Verstöße innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- 5.2 Erfolgt die Beseitigung der gerügten Verstöße nicht innerhalb der gesetzten Frist, erlischt das Recht zur weiteren Zeichennutzung.
- 5.3 Der Zeichennutzer verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen die von ihm übernommenen Pflichten zur Regelung der Zeichennutzung gemäß der Punkte 2, 3 und 4 eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe eines Betrages von 5.000,00 €, zu leisten. Darüber hinaus bleibt es dem EPH unbenommen, Ersatz für Schäden zu fordern, deren Höhe über die Vertragsstrafe hinausgeht.

## 6. Haftung

- 6.1 Das EPH übernimmt keine Haftung für die Güte der mit dem Zeichen gekennzeichneten Erzeugnisse Dritten gegenüber.
- 6.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet, das EPH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Zeichennutzer Leistungsnachweise und Zeichen vertragswidrig bzw. unter Verstoß gegen diese Vereinbarung uneingeschränkt oder eingeschränkt weiterverwendet.

## 7. Geltungsdauer

Die Zeichennutzung ist mit Bezug auf die durch EPH attestierte Leistung unbefristet.

## 8. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dresden, BRD. Für den Fall, dass es sich bei dem Zeichennutzer um einen Kaufmann im Sinne von § 38 ZPO handelt, vereinbaren die Parteien darüber hinaus für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung als Gerichtsstand Dresden, BRD.

## 9. Beginn des Zeichennutzungsrechtes

Die Zeichennutzung gemäß den Punkten 1 und 2 ist erst nach Übergabe von Leistungsnachweisen durch das EPH und nach vollständiger Zahlung der Vergütung für die beauftragte Leistung durch den Zeichennutzer gestattet.

## 10. Schriftform

Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Berechtigung zur Zeichennutzung ist nur in schriftlicher Form möglich. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf die Einhaltung dieser Schriftform.